

# RS Vwgh 1993/10/12 93/07/0055

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.10.1993

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §59 Abs1;

AVG §66 Abs4;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

AusfzF, ob die Beschwerdeführer durch einen Berufungsbescheid, in dessen Spruch einerseits die verfahrensgegenständlichen Anträge dritter Personen auf Einstellung einer von den Beschwerdeführern ausgeübten Tätigkeit zurückgewiesen werden und andererseits ausgeführt wird, daß "im übrigen den Berufungen keine Folge gegeben" werde, in ihren Rechten verletzt sein können.

## Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung Inhalt des Spruches Allgemein Angewendete Gesetzesbestimmung Verhältnis zu anderen Materien und Normen VwGG (siehe auch Heilung von Verfahrensmängeln der Vorinstanz im Berufsverfahren)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993070055.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>